

werkschaften und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament entsprechend zu be-

teiligen, damit ein breiter gesellschaftlicher Konsens ermöglicht wird.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen<sup>(1)</sup>

(94/C 34/13)

Der Rat beschloß am 12. August 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 26. Oktober 1993 an. Berichterstatter war Herr R. Pelletier.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Der Richtlinienvorschlag

### 1.1. Der Vorschlag enthält zwei Bestimmungen:

— Mit der ersten Bestimmung wird bezweckt, das gemeinsame Steuersystem für Fusionen und gleichgestellte Vorgänge auf alle Gesellschaften in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten auszudehnen, die in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform: damit würde die in Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 genannte Bedingung hinsichtlich der Form der Gesellschaft wegfallen, wodurch namentlich Genossenschaften, öffentliche Sparkassen und teilweise körperschaftsteuerpflichtige Personengesellschaften bzw. Personengesellschaften, die sich für die körperschaftsteuerpflicht entschieden haben, dem für Fusionen und den Austausch von Anteilen geltenden gemeinsamen Steuersystem unterworfen würden.

— Die zweite Bestimmung betrifft die den Mitgliedstaaten durch die „Fusionsrichtlinie“ eingeräumte Möglichkeit, von dem Grundsatz der Steuerbefreiung bei Wertsteigerungen abzuweichen, die eine übernehmende Gesellschaft infolge einer Fusion beim Untergang ihrer Beteiligung am Kapital der einbringenden Gesellschaft erzielt.

1.2. Die Möglichkeit zur Abweichung ist nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie gegeben, wenn die Beteiligung 25% nicht übersteigt. Es wird vorgeschlagen, künftig als Kriterium für die Einstufung als Muttergesellschaft die Beteiligung nach den in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 erlassenen nationalen Vorschriften zugrunde zu legen. Die Mitgliedstaaten könnten von der Steuerbefreiung für die Wertsteigerungen abweichen, wenn die Beteiligung im Sinne des entsprechend dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechts nicht den Status einer Muttergesellschaft verleiht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 20. 8. 1993, S. 5.

## 2. Die Stellungnahme des Ausschusses

2.1. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag.

2.2. Die beiden Bestimmungen dieses Vorschlags dienen dem Streben nach einer kohärenten Regelung.

2.3. Die erstgenannte Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß das gemeinsame Steuersystem für Fusionen oder gleichgestellte Vorgänge und für den Austausch von Anteilen auf der Tatsache beruht, daß diese Vorgänge zwischengeschaltet sind, wobei sich die erzielten Wertsteigerungen in steuerlicher Hinsicht in einem Zustand des Aufschubs befinden. Die wesentliche Voraussetzung für die Anwendung eines solchen Systems besteht darin, daß die in steuerlicher Hinsicht aufgeschobenen Wertsteigerungen in der Folge nach denselben Vorschriften besteuert werden können, die zu dem Zeitpunkt angewandt worden wären, zu dem diese Wertsteigerungen erzielt wurden. Die betroffenen Ge-

schäften müssen deshalb nach ein und derselben Regelung — der Körperschaftsteuerregelung — besteuert werden, wobei diese notwendige Bedingung ausreichend ist.

2.4. Die sich gegenwärtig aus Artikel 3 Buchstabe a) der „Fusionsrichtlinie“ ergebende Einschränkung bezüglich der Form dieser Gesellschaften ist deshalb völlig unbegründet und grenzt den Anwendungsbereich des gemeinsamen Steuersystems ungerechtfertigterweise ein.

2.5. Die zweite Bestimmung beruht auf der Analyse der Wertsteigerungen, die eine übernehmende Gesellschaft beim Untergang ihrer Beteiligung an der einbringenden Gesellschaft erzielt: Diese Wertsteigerungen entsprechen einem Fusionsbonus, der von der einbringenden Gesellschaft an die übernehmende Gesellschaft verteilt wurde, weshalb die Befreiung dieser Bonusverteilung von der Steuer zu Recht davon abhängt, daß die übernehmende Gesellschaft als Muttergesellschaft eingestuft ist.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN